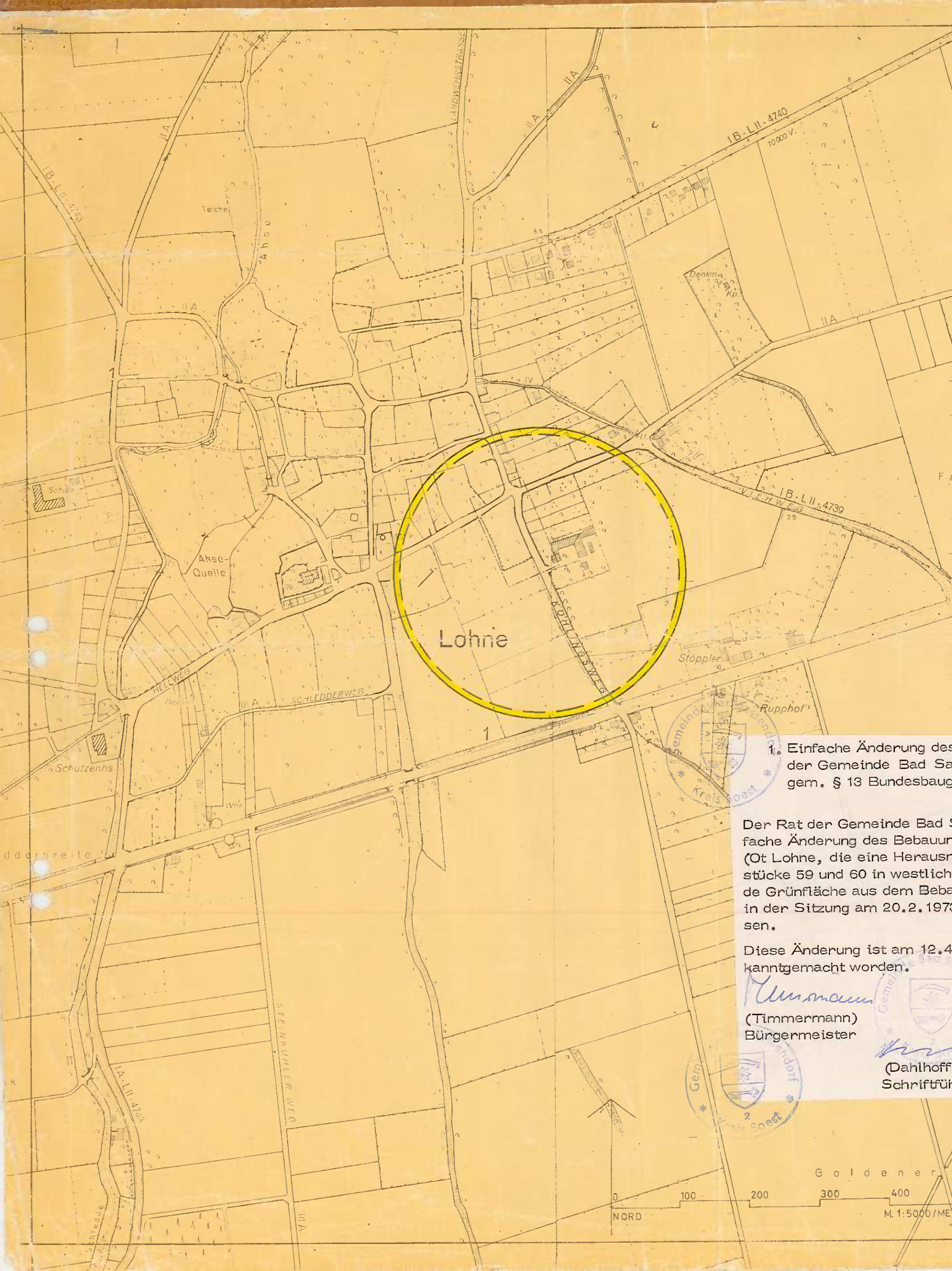




1. Einfache Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Bad Sassendorf, Ortsteil Lohne, gem. § 13 Bundesbaugesetz

Der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf hat die einfache Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 (Ort Lohne, die eine Herausnahme der an die Flurstücke 59 und 60 in westlicher Richtung angrenzende Grünfläche aus dem Bebauungsplan beinhaltet, in der Sitzung am 20.2.1973 als Satzung beschlossen.

Diese Änderung ist am 12.4.1973 öffentlich bekanntgemacht worden.

Umsmann
(Timmermann)
Bürgermeister
Brüning
(Brüning)
Ratsmitglied
Dahlhoff
(Dahlhoff)
Schriftführer



2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Bad Sassendorf, Ortsteil Lohne

Der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf hat in der Sitzung am 27. Mai 1974 die gem. § 13 durchgeführte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, Ort Lohne, als Satzung beschlossen.

§ 1) § 4 (2) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Auf den drei südlich gelegenen Bauplätzen, die im Bebauungsplan die Nummern 2, 3 und 4 erhalten haben, können an der Seite der Erschließungsstraße "In der Lander" (früher Köhlingsweg) Aufenthaltsräume im Untergeschoß ausgebaut werden."

§ 2) Diese Planänderung, die im vereinfachten Verfahren gem. § 13 des BBauG vom 23.6.1960 durchgeführt wurde, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sassendorf, den 8. August 1974

Umsmann
(Timmermann)
Bürgermeister

Düspohl
(Düspohl)
Schriftführer

(Sarx)
stellv. Bürgermeister

- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN ÖFFENTLICHER GEMEINSCHAFTSANLAGEN UND IHRE NUTZUNGSART —
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN PRIVATER GEMEINSCHAFTSANLAGEN UND IHRE NUTZUNGSART —
- STELLUNG BAULICHER ANLAGEN MIT FÜRSTICHTUNG, ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, BEI NICHTWOHNHAUSEN-NUTZUNGSART
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN ÖFFENTLICHER NUTZUNG
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN SONSTIGER NUTZUNG, SONDERZWECKFL. MIT SIGNATUR —
- VON BEBAUUNGSFREIHALTENDE FLÄCHEN (SCHUTZ- UND SICHERHEITSPFL.) ART UND MASS —
- VERBINDLICHE BEPFLANZUNG UND UNTERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, ART —
- FLÄCHEN FÜR DEN ÖFFENTLICHEN GEH-FAHR-UND RUHENDEN VERKEHR MIT AXSE, BEMESSUNG UND KURVENRADIUS
- FLÄCHEN FÜR DEN PRIVATEN GEH-FAHR-UND RUHENDEN VERKEHR MIT AXSE, BEMESSUNG UND KURVENRADIUS
- SICHTWINKEL FREIZUHALTEN
- HÖHENPUNKT, HÖHENLAGE, HÖHENLINIE
- VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN, ART, STARKE, RICHTUNG, ZUGANG

ENTWURF UND AUFSTELLUNG DIESER BEBAUUNGSPLANE
KREISPLANUNGSAMT SOEST
SOEST, DEN 7.4.1964
1.ÄNDERUNG AM 21.5.1964
ART GESCHOSS/ZAHL U. WA=MD

BEBAUUNGSPLAN NR.3 LOHNE FLUR 4 KÖHLINGSWEG

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
SOEST, DEN 10.4.1964

Böckling
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBauG IN DER FASSUNG VOM 23.6.1960 DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 8.5.1964 ALS BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT WORDEN.
Lohne, DEN 5. Aug. 1964
IM AUFTRAG DES RATES DER GEMEINDE

Umsmann
BÜRGERMEISTER
W. Hagemann
RATSMITGLIED

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) BBauG IN DER ZEIT VOM 1.7.1964 BIS 31.7.1964 OFFENGELEGEN.

Lohne, DEN 5. Aug. 1964

Abken
DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 9.10.64 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
Lohne, DEN 9.10.1964

Umsmann
BÜRGERMEISTER
W. Hagemann
RATSMITGLIED

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG DURCH VERFÜGUNG VOM 15.4.65 GENEHMIGT WORDEN.
ARNSBERG, DEN 23.4.65

W. Hagemann
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIESER PLAN IST NACH GENEHMIGUNG DURCH DEN HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN MIT DER BEKANNTMACHUNG VOM 24.5.1965 IN KRAFT GETRETEN.
Lohne, DEN 29.5.1965

Abken
DER GEMEINDEDIREKTOR

Bekanntmachung

ausgehängt am: 05.10.15 Unterschrift *H. H. H.*

abgenommen am: 20.10.15 Unterschrift *H. H. H.*

Gestaltungssatzung der Gemeinde Bad Sassendorf für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Köhlingsweg“, Ot Lohne

Aufgrund des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW. S 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S 208) in der jeweils geltenden Fassung und aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV.NRW.S. 294), in der jeweils geltenden Fassung wurde am 30.09.2015 nachfolgende örtliche Bauvorschrift über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für diese örtliche Bauvorschrift bezieht sich auf das Baugebiet Nr. 3 „Köhlingsweg“, Ot Lohne und ergibt sich aus der beigelegten Karte, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Allgemeine Gestaltungsvorschrift für Dachgauben und Zwerchhäuser

§ 3 Abs. 4 der Satzung für den Bebauungsplan Nr. 3 „Köhlingsweg“ 24.05. 1965 wird wie folgt neu gefasst:

Dachgauben und Zwerchhäuser sind nur mit Schlepp- oder Spitzdächern zulässig.

Der Ortgangabstand muss mindestens 1,80 m betragen.

Der Abstand zwischen dem höchsten Punkt der Dachgaube oder des Zwerchhauses und der Firstlinie des Hauptdaches muss mindestens 50 cm betragen, gemessen lotrecht vom First aus.

§ 3

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt nach § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht. Gem. § 84 Abs. 3 BauO NRW können derartige Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihre Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Sassendorf, 01.10.2015


(Dahlhoff)

Anlage gem. § 1 der Gestaltungssatzung der Gemeinde Bad Sassendorf für den Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 3 „Köhlingsweg“, Ot Lohne

